

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 021-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.37

Eingereicht am: 28.02.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Frutiger, Oberhofen) (Sprecher/in)
Riem (Iffwil, BDP)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.03.2019

RRB-Nr.: 746/2019 vom 03. Juli 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**

- 1. Annahme und gleichzeitige Abschreibung**
- 2. Annahme und gleichzeitige Abschreibung**
- 3. Annahme als Postulat**
- 4. Ablehnung**

Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die entsprechenden kantonalen Vorschriften so zu ändern,

1. dass Hausbesitzer mit einem Förderbeitrag von 10 000 Franken als Minimalbeitrag für den Ersatz einer Ölheizung durch eine Wärmepumpe oder andere erneuerbare Wärme erzeugungsanlagen entschädigt werden; für Förderbeiträge, die über den Minimalbeitrag von 10 000 Franken hinausgehen, gilt weiterhin das geltende Förderprogramm 2019 des Kanton Bern
2. dass bei Ersatz von Wärme erzeugungsanlagen mit Holz/Biomasse/und anderen erneuerbaren Energien sowie bei Wärmeverbundnetzen mit erneuerbaren Energien die gleichen Förderbeiträge gelten, wie in Punkt 1 gefordert
3. dass Hausbesitzer, die ihre Ölheizung durch eine mit Öl betriebene Heizung ersetzen, einen «Umweltbetrag» von 4000 Franken zu bezahlen haben
4. dass der GEAK nur bei einem Ersatz von Grossheizungen von >500 kW obligatorisch ist

Begründung:

Am 10. Februar 2019 wurde das ergänzte kantonale Energiegesetz mit einem Mehr von rund 3000 Stimmen abgelehnt. Befürworter und Gegner der Vorlage waren sich im Vorfeld des Urnengangs jedoch einig, dass der CO₂-Ausstoss – gemäss Vorgaben der Energiestrategie des Bundes – vermindert werden soll. Unseres Erachtens haben die Stimmberechtigten mit dem knappen Nein eine Chance verpasst, dieses Ziel mit klaren Vorschriften zu erreichen. Während des Abstimmungskampfs wurde zwar immer wieder darauf hingewiesen, dass der Verbrauch von fossilen Heizstoffen auf freiwilliger Basis reduziert werden könne. Dazu seien Anreize zu schaffen, da der Ersatz von Ölheizungen durch Wärmepumpen bedeutend höhere Kosten für Hausbesitzer zur Folge habe. Die BDP will mit dieser Motion einen konkreten Vorschlag unterbreiten. Das kantonale Förderprogramm Energie sieht bereits heute für den Ersatz von Ölheizungen durch Wärmepumpen Beiträge vor. Die Beiträge reichen aber bei weitem nicht aus, um die Umstellung zu fördern und damit die Zielsetzung rascher zu erreichen. Es braucht zusätzliche Mittel, die der Kanton zur Verfügung stellen muss.

Zudem sollen, analog zu den Wärmepumpen, die Beiträge für Anschlüsse an Fernwärmenetze und Wärmeerzeugungsanlagen mit Holz/Biomasse und Wärmenetze mit erneuerbaren Energien im gleichen Mass erhöht werden.

Die BDP tritt ferner dafür ein, dass Hausbesitzer, die ihre Ölheizung erneut durch eine mit Öl betriebene Heizung ersetzen wollen, dafür einen «Umweltbetrag» von 4000 Franken bezahlen sollen. Dies würde den Anreiz für den Wechsel auf eine Wärmepumpe zusätzlich erhöhen. Im Übrigen schlägt die BDP vor, den Gebäude-Energieausweis nur beim Ersatz von Grossheizungen >500 kW vorzuschreiben, da der GEAK für alle Wohnbauten umstritten ist und schon einmal in einer Urnenabstimmung verworfen wurde.

Begründung der Dringlichkeit: Der Kanton Bern ist gefordert, die Klimaziele der Bundesgesetzgebung einzuhalten, deshalb soll der Vorstoss als dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, dass nach der knappen Ablehnung der Energiegesetzänderung vom Februar 2019 zusätzliche Anreize zur CO₂-Reduktion bei Gebäuden zum Schutz des Klimas notwendig sind. Er ist deshalb bereit, das Energie-Förderprogramm noch konsequenter auf Klimaschutzmassnahmen auszurichten, soweit dies die heute gültigen Gesetze und Vorgaben von Bund und Kanton zulassen und innerhalb des verfügbaren Budgets möglich ist.

1. Eine Erhöhung des Minimalbeitrags für den Ersatz einer Ölheizung durch erneuerbare Energie kann innerhalb des bestehenden Förderprogramms im Einklang mit dem harmonisierten Fördermodell des Bundes umgesetzt werden. Bereits heute sind für den Ersatz einer Ölheizung durch erneuerbare Energieträger für Leistungen unter 20 kW Minimalbeiträge vorgesehen. Je nach eingesetzter Technik zwischen CHF 4'500 bis 6'000. Anlagen mit Leistungen über 20 kW werden linear nach Leistung gefördert und erhalten entsprechend grössere Beiträge. Eine Erhöhung der heutigen Minimalbeträge auf CHF 10'000 bedeutet somit ca. eine Verdoppelung bei der Förderung. Die Beiträge für Anlagen, die bereits heute aus der linearen Zusicherung mehr als CHF 10'000 bekommen, werden beibehalten.

Beispiele für den Ersatz eines Ölkessels mit einer Wärmepumpe Luft-Wasser:

Heizungsleistung	15 kW	50 kW	200 kW
Beitrag bisher (CHF)	4'500.-	6'000.-	13'500.-
Beitrag neu (CHF)	10'000.-	10'000.-	13'500.-

Damit die Umsetzung budgetneutral gestaltet werden kann, werden die Förderbeiträge für Gebäudesanierungen bei fossil beheizten Gebäuden reduziert. Die Umsetzung erfolgt im Sommer 2019. Dafür ist eine Anpassung der kantonalen Vorschriften nicht erforderlich. Die Motion kann daher in diesem Punkt als erledigt abgeschrieben werden.

2. Für alle Wärmeerzeugungsanlagen mit Holz/Biomasse und anderen erneuerbaren Energien sowie Wärmeverbundnetze gelten bereits heute dieselben Bedingungen wie für Wärmepumpen. Die Motion kann daher auch in diesem Punkt als erledigt abgeschrieben werden.
3. Der von den Motionären verlangte "Umweltbetrag" würde einer Umweltabgabe entsprechen. Dafür ist eine rechtliche Grundlage auf Gesetzesebene notwendig. Der Regierungsrat ist bereit, die Motionsforderung im Rahmen der Erarbeitung der neuen Teilrevisionsvorlage zum kantonalen Energiegesetz zu prüfen. Nach geltendem Recht können zudem im Rahmen des Förderprogramms andere Massnahmen geprüft werden, welche freiwillige Anreize setzen, um den Ersatz bestehender Ölheizungen durch neue Ölheizungen bei Gebäudesanierungen uninteressant machen. Die Motion kann daher als Postulat angenommen und im Rahmen der Analyse und Beschlussfassung zu einer neuen Vorlage des Energiegesetzes aufgenommen werden.
4. Grossheizungen über 500 kW sind seltene Einzelfälle und zudem in der Regel in baulichen Situationen installiert, für die kein GEAK erstellt werden kann (Siedlungen oder Industrieanlagen). Eine Beschränkung auf diese Heizungen käme einer Abschaffung der GEAK-Pflicht im Rahmen der Förderung gleich. Die GEAK-Pflicht als Voraussetzung für Förderbeiträge hat sich sehr bewährt und ist sowohl in den kantonalen Rechtsgrundlagen als auch in den Vorgaben des Bundes für das Förderprogramm verankert. Ohne GEAK wäre das Förderprogramm heute kaum praktikabel. Es müssten neue Vorgaben und Vorschriften erlassen werden, welche das Programm komplizierter und damit für die Bürgerinnen und Bürger weniger attraktiv machen würden. Der Regierungsrat lehnt deshalb diesen Punkt der Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat